

GmbH-Vertrag

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute, den..... erschienen vor mir, dem Notar

Die Erschienenen wiesen sich aus durch.....

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihre vor mir abgegebenen **Erklärungen** wie folgt: Wir, die Stadt Offenbach am Main und die Agentur für Arbeit Offenbach am Main, errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für das Verhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter gelten die in der anliegenden Satzung niedergelegten Bestimmungen. Diese Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde und wird ihr als Anlage beigeheftet.

II.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Hiervon übernehmen

1. die Stadt Offenbach am Main 12.500 Euro und
2. die Agentur für Arbeit Offenbach am Main 12.500 Euro.

Jede Stammeinlage ist sofort in Geld in voller Höhe einzubezahlen.

III.

Die Gesellschafter treten hiermit zu ihrer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig, wie folgt:

1. Zum alleinigen Geschäftsführer/Zur alleinigen Geschäftsführerin wird bestellt:

.....
Er/Sie ist **einzelvertretungsberechtigt**.

2. Die Regelungen des „Vertrages über die angestrebte Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II“ vom..... sind für die Gesellschafter, die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung verbindlich

IV.

Die Vertragsteile wurden von dem beurkundenden Notar **darauf hingewiesen**, dass die GmbH als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht und dass diese Eintragung erst erfolgen kann, wenn

- die Einlagen entsprechend § 7 Abs. 2 und 3 GmbHG geleistet wurden und
- der/die Geschäftsführer/in die Versicherung nach § 8 Abs. 2 GmbHG abgegeben hat.

Die Beteiligten wurden weiter auf das persönliche Haftungsrisiko für Geschäftshandlungen vor Eintragung der GmbH und auf die gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals hingewiesen.

V.

Sämtliche Kosten, die durch diese Urkunde und die noch erforderliche Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister entstehen, tragen die Vertragsteile entsprechend ihrem **Anteil** am Stammkapital. Die Gesellschaft selbst trägt insoweit keine Kosten.

Von dieser Urkunde **erhalten**

- jeder Vertragsteil und die Gesellschaft je eine Ausfertigung,
- das zuständige Registergericht und das zuständige Finanzamt je eine beglaubigte,
- die Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main eine einfache Abschrift.

VI.

Die **Gründungsgesellschafter** erteilen hiermit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,

Vollmacht

etwaige Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu vereinbaren und zum Handelsregister anzumelden, falls dies zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erforderlich oder zweckdienlich ist.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

.....

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet **MainArbeit GmbH**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist **Offenbach/Main**.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende, soweit diese den Gesellschaftern gemäß dem SGB II obliegen und die der **Gesellschaft** durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Gesellschaftern vertraglich übertragen werden, sofern **die** Übertragung der Aufgabe rechtlich zulässig ist. Durch die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Gesellschaft entstehende Kosten werden **entsprechend** einer gesondert zu treffenden Vereinbarung zwischen **den** Gesellschaftern einem oder beiden Gesellschaftern auferlegt. Eine Kostenübernahme durch die Gesellschaft selbst ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen sowie sich an Unternehmen mit den gleichen Gesellschaftszwecken beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro - in Buchstaben: **Fünfundzwanzigtausend** Euro.
- (2) Die Gesellschafter haben ihre Stammeinlagen in Geld zu erbringen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Stammkapitals sind die Gesellschafter entsprechend dem bisherigen Anteilsverhältnis zu berücksichtigen, soweit nicht von der **Gesellschafterversammlung** einstimmig etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Eine Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am darauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 5 Organe, Geschäftsführung

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - die **Gesellschafterversammlung**,
 - der Aufsichtsrat und
 - die Geschäftsführung,
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Sie kann einen oder mehrere stellvertretende **Geschäftsführer**

rer/innen haben. Die **Vorschriften** für Geschäftsführer gelten auch für **die** stellvertretenden Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafter können durch **Gesellschafterbeschluss** bestimmen, dass einer oder mehrere Geschäftsführer/innen **einzelvertretungsberechtigt ist/sind**.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann **den/die** Geschäftsführer/in von den Beschränkungen der § 181 BGB befreien.

(4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte vierteljährig zu unterrichten. Für die Berichtspflichten des Geschäftsführers gilt § 90 AktG.

(5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung jährlich im Voraus spätestens bis zum **31.8.** des laufenden **Kalenderjahres** einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist der Erfolgsplan sowie die gemäß dem Vertrages über **die** angestrebte Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II vom aufzustellende Finanzplan und der Kapazitäts- und Qualifikationsplan.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

(1) Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens quartalsweise am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung, die den **Jahresabschluss** feststellt, muss innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen einen Vorsitzenden **/eine** Vorsitzende für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel von den Gesellschaftern gestellt. Hierbei soll das Prinzip der Rotation gelten.

(2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen durch **den/die** Geschäftsführer/in einberufen, in dringenden Fällen auch mündlich, telefonisch oder mit Telefax. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der **Absendung** und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. **Der/Die** Geschäftsführer/in hat die Gesellschafterversammlung außerordentlich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt oder wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Kommt er einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, so ist der Gesellschafter, der den Antrag gestellt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der / Die Geschäftsführer/in nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist **beschlussfähig**, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 100 v.H. des Stammkapitals vertreten **sind**.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird von **jeweils** einem vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main und einem von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Offenbach zu benennenden Vertreter wahrgenommen.

(5) Gesellschafterbeschlüsse sind einstimmig zu fassen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, an welche dieser gebunden ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen,
- c) Übernahme neuer Aufgaben,
- d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,

- e) **Geltendmachung** von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- f) Erstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes inklusive des Finanzplans und **des** Kapazitäts- und Qualifikationsplanes gemäß dem Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b **SGB II** vom
- g) Erwerb, Gründung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
- h) Bestimmung der strategischen Leitlinien der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- i) Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Aufgaben,
- j) Beauftragung Dritter gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II vom.....
- k) der Jahresabschluss,
- l) Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle.

(7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse **auch** dann **gefasst** werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(8) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden, soweit rechtlich zulässig, keine Anwendung. Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass die Haftung der **Aufsichtsrats-**mitglieder auf **Vorsatz und grobe** Fahrlässigkeit beschränkt ist.

(3) Der Aufsichtsrat besteht aus jeweils vier von jedem Gesellschafter entsandten Personen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das dem Aufsichtsrat mit Rücksicht auf seine Tätigkeit bei einer Behörde, einer Körperschaft oder sonstigen Organisation oder der Mitgliedschaft in der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung angehört, läuft unbeschadet der obigen Regelung mit Beendigung dieser Eigenschaft aus. Das Mitglied scheidet mit der Entsendung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds **aus**.

(4) Die Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Aufsichtsräte bleiben einer Geschäftsordnung vorbehalten, die sich der Aufsichtsrat gibt und die von der **Gesellschafterversammlung** gebilligt werden muss.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und überwacht ihre Tätigkeit. Er hat insbesondere des Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten.

(2) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

(3) Die Gesellschafter können jederzeit einstimmig beschließen, dass durch **Gesellschafterbeschluss** für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Abs. 2 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen würden, nicht weiter zustehen.

(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung **aufheben**, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt **aus** seiner Mitte **den/die Vorsitzenden/e** und seinen Stellvertreter für die in § 6 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der **Vorsitzende** oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen **Sitzungsunterlagen** mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann **innen** einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. § 107 Abs. 2 AktG gilt sinngemäß. Erklärungen **des** Aufsichtsrates werden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der MainArbeit GmbH" abgegeben.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

(8) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

§ 10 Verfügung über und Teilung von Geschäftsanteilen

Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses aller Gesellschafter.

§ 11 Gesellschaftsdauer und -auflösung

(1) Die Gesellschaft endet am **31.12.2010**, sofern nicht die Gesellschafter zuvor einvernehmlich die Fortführung der Gesellschaft beschließen.

(2) Außer in den in § 60 **GmbHG** genannten Fällen wird die Gesellschaft auch bereits dann durch **Beschluss** der Gesellschafter aufgelöst, wenn einer der Gesellschafter den Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b **SGB II** vom aus wichtigem Grund wirksam kündigt und sodann die Auflösung verlangt. Das Auflösungsbegehren kann in diesem Fall von dem anderen Gesellschafter nicht abgelehnt werden. Ein entsprechendes Auflösungsbegehren muss dem anderen Gesellschafter schriftlich bis zum 31. März des Jahres, zu dessen Ende die Auflösung erfolgen soll, erklärt werden. Als Erklärung in diesem Sinne reicht die Kündigungserklärung im Sinne des § 5 des zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Vertrages über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB aus.

(3) Die durch **Gesellschafterbeschluss** veranlasste Auflösung gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG kann nur einvernehmlich und frühestens mit Wirkung zum 31.12.2010 erfolgen.

§ 12 Bekanntmachung

Die **Bekanntmachungen** der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 13 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand tragen die Gründungsgesellschafter jeweils zu gleichen Teilen.

§ 14 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum 31. März des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. §§ 53, 54 **Haushaltsgrundsätzegesetz** (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich **wird** dem Aufsichtsrat der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes unterbreitet.

(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Er berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung und teilt dabei mit, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er nimmt ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung und erklärt am Schluss seines Berichtes, ob er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen erhebt und ob er den von dem Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat leitet seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm Vorlagen zugegangen sind, den Gesellschaftern zu. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses **und** der Beschluss über die Ergebnisverwendung

durch die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Folgejahres erfolgen kann.

§ 15 Prüfungsrechte

(1) Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HGrG genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen. Das Revisionsamt der Stadt hat die Rechte aus §54 HGrG.

(2) Das Revisionsamt der Stadt kann sich zur Klärung von Fragen, die bei den Prüfungen nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den **Betrieb**, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Darüber hinaus wird ihm im Rahmen der durch die Stadt übertragenen Aufgaben das Recht eingeräumt, diejenige Leistungsgewährung sowie Sach- und Verwaltungskosten zu überprüfen, die an die Stadt weiter berechnet werden.

(3) Dem **Bundesrechnungshof** stehen bei einer Prüfung der Leistungsgewährung aus Bundesmitteln nach § 46 **SGB II** ebenfalls die in Abs. 2 genannten Rechte zu.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

(3) Soweit in diesem Vertrag keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des GmbHG in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum, Unterschriften